

Merkblatt

Brandschutz auf Baustellen §3 Bauordnung für Berlin (BauOBl)

Bei der Einrichtung von Baustellen sind nachfolgende Brandschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zugänglichkeiten zu Grundstücken und baulichen Anlagen für die Feuerwehr
- Bauten auf Baustellen und Rettungswege
- Löschwasserversorgung für die Feuerwehr
- Löschwasserförderung
- Feuerlöscheinrichtung und Feuerlöschgeräte zur Erstbrandbekämpfung
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen
- Brandschutzordnung mit den wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall
- Feuerwehrplan



Die Inhalte des Merkblattes sind den konkreten Bedingungen auf der Baustelle anzupassen.

Zugänglichkeiten zu Grundstücken und baulichen Anlagen für die Feuerwehr:

Feuerwehrezufahrten, einschließlich der Gehwegüberfahrten sowie Feuerwehrflächen dürfen nicht verstellt werden und sind so zu kennzeichnen (Hinweisschilder nach DIN 4066), dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sind. Elektrische Leitungen, Kabelbrücken und ähnliches dürfen die Tätigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

Rettungswege :

Rettungswege, wie Treppenträume und allgemein zugängliche Flure, dürfen z.B. durch Baumaterial nicht versperrt werden. Brand- und Rauchschutztüren, z.B. Türen zu Keller- und Dachräumen sowie Türen in Brandwänden, dürfen nicht dauerhaft (z.B. durch Verkeilen, Festbinden) offengehalten werden. Das Anleiten von Fenstern und Balkonen muss jederzeit ungehindert möglich sein.

Bauten auf Baustellen :

Bauten auf Baustellen (z.B. Containerzeilen) sind grundsätzlich in Brandabschnitte durch bauliche Maßnahmen oder durch die Herstellung von Sicherheitsabständen zu unterteilen. Um einen Feuer-

überschlag auf bestehende Gebäude zu verhindern, ist ein Mindestabstand von 5m vor Fassaden mit Fenstern herzustellen. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr sollen Fenster in Containeranlagen mindestens eine Größe von 90cm x 120cm haben.

Löschwasserversorgung für die Feuerwehr:

Für Baustellen ist ein Löschwasserbedarf von mind. 1600l pro Minute für einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Auf die Löschwasserentnahmestellen ist an den Baustellenzufahrten durch Hinweisschilder für die Feuerwehr (DIN 4066, Mindestgröße 210mm x 594mm) mit der Beschriftung „Löschwasserentnahmestellen auf dem Grundstück“ gut sichtbar hinzuweisen. Löschwasserentnahmestellen sollen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sein und sind frei zu halten.

Löschwasserförderung:

Für entlegene, schwer zugängliche Bauabschnitte und Baugruben, wird die Herstellung von trockenen Steigleitungen für die Bauzeit zur Löschwasserförderung für die Feuerwehr empfohlen.

Feuerlöscheinrichtung und Feuerlöschgeräte:

Es sind Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C in ausreichender Anzahl und an geeigneter Stelle, in mehrgeschossigen Containerbauten mindestens an jedem Ausgang aus einem Flur zur Treppe vorzuhalten.

Brandschutztechnische Einrichtungen:

Einrichtungen für die Feuerwehr, z. B. Steigleitungen und Rauchabzüge müssen funktionstüchtig und zugänglich bzw. dem Baufortschritt angepasst sein.

Erforderliche trockene Steigleitungen in Bauobjekten gemäß DIN 14462 sind im Zuge des Baufortschritts, mindestens jeweils bis zum vorletzten Geschoss, betriebsbereit herzustellen.

Brandmelde.- und Alarmierungseinrichtung:

Auf der Baustelle oder dem Containerplatz ist eine geeignete, jederzeit erreichbare Stelle mit amtsberechtigtem Telefonanschluss zur Weiterleitung von Brandmeldungen vorzuhalten.

Brandschutzordnung (DIN 14096):

Diese gliedert sich in die Teile A, B, und C und enthält wichtige Regeln zum Verhalten im Brandfall. In Teil C werden insbesondere die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festgelegt. Die Brandschutzordnung sollte mehrsprachig sein.

Flucht- und Wegepläne sind an mehreren gut sichtbaren Stellen auszuhängen.

Die Betriebsangehörigen sind in die Bedienung und Standort der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und der Brandschutzordnung zu unterweisen.

Feuerwehrplan:

Für Großbaustellen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen. Die Pläne sind jeweils dem aktuellen Baufortschritt anzupassen, jedoch spätestens alle 6 Monate zu aktualisieren.